

3310
008447

Beschuldigten zu dokumentieren. Die Realisierung dieser Forderungen genügt in der Regel möglichen späteren Erfordernissen der Beweisführung im Zusammenhang mit der Prüfung der Umstände des Zustandekommens der Aussagen.

In Abhängigkeit von den Besonderheiten des einzelnen Ermittlungsverfahrens - insbesondere die Beweislage - kann es jedoch erforderlich sein, zusätzlich weitere Informationen über den Verlauf im Vernehmungsprotokoll zu dokumentieren.¹

Solche zusätzlichen Erfordernisse der Dokumentierung des Verlaufs der Beschuldigtenvernehmungen können sich ergeben

- zur Kennzeichnung des zeitlichen Ablaufs der Beschuldigtenvernehmung.

Sie hat vor allem bei der Ausweisung der oft mehrstündigen Phase der Herbeiführung der Aussagebereitschaft in der Erstvernehmung oder in anderen Vernehmungen Bedeutung. In der Regel weist das Protokoll in solchen Fällen hauptsächlich die Wiedergabe des späteren Geständnisses aus, während die oft mehrstündigen Aussagen des sich rechtfertigenden Beschuldigten nur in einigen wesentlichen Fragen und Antworten dokumentiert werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, den dadurch entstehenden falschen Eindruck einer sofortigen bzw. relativ schnellen Aussagebereitschaft zu korrigieren, indem Zusammenfassungen der Aussagen mit Zeitbezügen verbunden werden, um dadurch ein reales Bild über den tatsächlichen Verlauf der Beschuldigtenvernehmung im Protokoll entstehen zu lassen. Die Grundlage für derartige Zusammenfassungen im Protokoll werden geschaffen, indem der Untersuchungsführer bereits im Vernehmungsverlauf das Verhalten des Beschuldigten unter Bezugnahme auf die verstrichene Zeit zusammenfaßt und den Beschuldigten zur Stellungnahme auffordert.

Das kann beispielsweise in folgender Weise geschehen:

¹ Wir lehnen die im Lehrbuch "Strafverfahrensrecht" vertretene Auffassung ab, daß in nachträglich angefertigten Anlagen zum Protokoll durch den Untersuchungsführer beweiserhebliche Erscheinungen aus dem Vernehmungsprotokoll, einschließlich Beweismittelvorlagen dargestellt werden sollen. Diese Verfahrensweise ist nicht beweiskräftig, zumal der Beschuldigte diese Aktenvermerke des Untersuchungsführers nicht zur Kenntnis erhält.
Vgl. Lehrbuch "Strafverfahrensrecht", S. 266